

Beschlussvorlage - Tischvorlage - KA 0189/2020

Betreff: überplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle 20000.67200 Erstattungen an Gemeinden u.a. (Entgelte u.ä. für Sportstättenmitbenutzung)- in Höhe von 100.000,00 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.09.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € in der Haushaltsstelle 20000.67200 -Erstattungen an Gemeinden u.a. (Entgelte u.ä. für Sportstättenmitbenutzung)-.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 100.000 € erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 21100.16200 –Erstattungen von Gemeinden (Sporthallennutzung lt. Vertrag)- in Höhe von 20.500,00 € sowie durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 22500.16200 –Erstattungen von Gemeinden (Sporthallennutzung lt. Vertrag)-in Höhe von 79.500,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der laufende Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 20000.67200 -Erstattungen an Gemeinden u.a. (Entgelte für Sportstättenmitbenutzung u.ä.)- beträgt 167.000,00 € und wurde auf der damals gültigen Fassung des ThürSportFG geplant. Zum Stand 10.09.2020 sind in der o.g. Haushaltsstelle vom laufenden Ansatz bereits rund 153.100,00 € verausgabt. Mithin stehen verbleibende Mittel von rund 13.900,00 € für Erstattungen an Gemeinden zur Verfügung.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Mit der Änderung des § 15 ThürSportFG vom 30.06.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 schaffte der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass der Schulträger vertragliche Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzung von Sportstätten für den Schulsport zwischen Gemeinden abschließen kann. Der Wartburgkreis hat derzeit neun bestehende Verträge mit Gemeinden für die Nutzung von Sportstätten, die von den Schulen für den Schulsport benötigt werden. Für diese Nutzung zahlt der Wartburgkreis anteilig Betriebskosten in Form von Abschlägen. Anfallende Zahlungen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 10.09.2020 sind bereits –unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel- ausgezahlt worden. Die Höhe der noch ausstehenden Abschläge für den Zeitraum vom 11.09.2020 bis 31.12.2020 ist auf 55.800,00 € zu beziffern und kann nicht vollständig durch den Haushaltsansatz abgesichert werden. Weiterer Mehrbedarf i.H.v. ca. 4.000,00 € resultiert aus einem neuen Nutzungsvertrag für das Schulschwimmen in Bad Liebenstein für die Grundschulen in Bad Liebenstein, Gumpelstadt und Schweina. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit nicht möglich, das Schul-

schwimmen in der Heinrich-Mann-Klinik durchzuführen. Um das Schulschwimmen abzusichern, hat der Wartburgkreis als Schulträger, das Therapiebecken im Kurhaus Bad Liebenstein (Vital-Brunnen GmbH) als Ausweichmöglichkeit gemietet.

Zusätzlich ist im Haushaltsjahr 2020 noch mit einem Aufwand in Höhe von ca. 40.600,00 € für das Schulschwimmen der Grundschulen zu rechnen.

Weiterhin liegen dem Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung die Betriebskostenabrechnungen der Stadt Bad Salzungen und der Stadt Ruhla noch nicht vor. Für eventuell anfallende Nachzahlungen wird ein Betrag in Höhe von 13.500,00 € einkalkuliert.

Unter der Berücksichtigung der derzeit noch verfügbaren Mittel in Höhe von 13.900,00 € ergibt sich insgesamt ein Mehrbedarf in Höhe von 100.000,00 €.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Um die finanziellen Verpflichtungen in Form von Vorauszahlungen bzw. Abschlägen aus den Miet- und Nutzungsverträgen zwischen den Gemeinden und dem Wartburgkreis, in denen die Nutzung der Sportstätten und Schwimmhallen für die Schulen des Wartburgkreises geregelt sind bis zum Jahresende 2020 haushaltsrechtlich abzusichern, ist die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 21100.16200 - Erstattungen von Gemeinden (Sporthallennutzung lt. Vertrag) - in Höhe von 20.500,00 € sowie durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 22500.16200 - Erstattungen von Gemeinden (Sporthallennutzung lt. Vertrag) - in Höhe von 79.500,00 €. Aufgrund der Änderungen des § 15 ThürSportFG zum 01.01.2020 wurden die Betriebskostenbeteiligungen durch die Kommunen im Haushaltsplan 2020 nicht veranschlagt. Mit der nochmaligen Änderung des § 15 ThürSportFG vom 30.06.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 wurden die Städte und Gemeinden aufgefordert, die bestehenden Verträge zur Beteiligung an den Betriebskosten der Schulsporthallen zu erfüllen und die vereinbarten Vorauszahlungen zu leisten. Diese Mittel stehen nunmehr als Mehreinnahmen für die Deckung zur Verfügung.

gez. i. V. Schilling/Erster Kreisbeigeordneter
Krebs
Landrat